

11-134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 90/J

1990-12-06

A N F R A G E

der Abg. Dr. Gugerbauer, Mag. Peter, Mag. Schreiner  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Berechnung der Alkoholsteuer beim "Gspritztn"

Nach derzeitiger Rechtslage muß auch für einen "Gspritztn"  
die volle Alkoholsteuer bezahlt werden, obwohl dieses  
Mischgetränk tatsächlich nur zur Hälfte aus Wein besteht.

Im Ergebnis muß daher auch für den Mineralwasseranteil die  
Alkoholsteuer bezahlt werden, was die Betroffenen naturgemäß  
als unbefriedigend empfinden. In diesem Zusammenhang stellt  
sich auch die Frage, ob sich die Alkoholsteuer für den  
"Gspritztn" auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Gastwirt ein  
Achtel Wein und ein Achtel Soda getrennt verbucht, aber  
bereits zusammengemischt serviert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn  
Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Welche Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um die  
Einhebung der Alkoholsteuer beim "Gspritztn" auf den  
tatsächlichen Weinanteil zu reduzieren?
- 2) Wovon muß die Alkoholsteuer nach der derzeitigen Rechts-  
lage berechnet werden, wenn der Wirt ein Achtel Wein und  
ein Achtel Soda getrennt verbucht, aber bereits zusammen-  
gemischt als "Gspritztn" serviert?